

sein, zur Unterscheidung von früherem Gewichte erhält er außerdem den Buchstaben Z.

Bei gußeisernem Gewichte ist diese Bezeichnung erhaben gegossen, bei messingnem oder kleinem schmiedeeisernem eingeschlagen.

- 13) Als Mehrtheilen des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr nur

100 Pfd. oder 1 Etr., 50 Pfd. oder $\frac{1}{2}$ Etr., 25 Pfd. oder $\frac{1}{4}$ Etr.,
20 Pfd. oder $\frac{1}{5}$ Etr., $12\frac{1}{2}$ Pfd. oder $\frac{1}{8}$ Etr., 10 Pfd. oder $\frac{1}{10}$ Etr.,
 $6\frac{1}{4}$ Pfd. oder $\frac{1}{16}$ Etr., 5, 3 und 2 Pfundstücke

gestaltet.

Die Benennung des 20-Pfundstückes ($\frac{1}{5}$) als Stein bleibt nachgelassen.

- 14) Gewichtstücke von anderem Materiale, als Eisen oder Messing, können zwar bei den Eichämtern geprüft, doch keineswegs gestempelt werden.
15) Ebenso sind andere, als den Grundfähen in §. 8 der Ausführungsverordnung entsprechende Gewichtstücke von der Stempelung zurückzuweisen.

Es dürfen daher zusammengeschaubte, durch Bleiausguß oder durch Abschlagen berichtigte Stücke nicht zur Stempelung gelassen werden, ebensowenig Stücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Blei oder Zinn ausgefüllt wären.

- 16) Die Oberfläche der Gewichtstücke muß rein, ohne Poren oder Blasenräume sein. Vor dem Eichen müssen die Stücke vollständig vom Formsande gereinigt und geschwärzt worden sein.
17) Das Einstichloch wird nach der Justirung mit dem zur Schwere des Stückes gehörigen Tropfen aus Kupfer, Zinn, in der Regel aus Blei geschlossen, und zwar so, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstücks vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können.
18) Bei Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke sind solche für richtig anzunehmen, wenn die Abweichung bei

$\frac{1}{2}$ Etr.	höchstens 5	Quentchen,
$\frac{1}{2}$ "	"	2,5 "
$\frac{1}{4}$ "	"	1,25 "
20 Pfd.	"	1,2 "
10 "	"	7,6 Gent,
5 "	"	4,0 "
3 "	"	2,5 "
2 "	"	2,0 "
1 "	"	1,6 "